

S-03 Änderung der Anzahl der Delegierten der Landesverbände zum Länderrat

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 26.04.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 § 14 (2) Satz 2 lautet neu:
- 2 2. die Delegierten der Landesverbände.
- 3 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
- 4 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl
- 5 der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl
- 6 gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
- 7 mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband
- 8 soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die
- 9 dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten, geprüften
- 10 Mitgliederzahlen.

Begründung

Insbesondere in den letzten beiden Jahren erleben wir, dass immer mehr Menschen unsere Politik unterstützen und sich aktiv bei uns einbringen möchten. So stiegen die Mitgliederzahlen in dieser Zeit bundesweit um ca. 30.000 an. Dieses Wachstum ist großartig und stärkt uns als Partei insgesamt.

Es führt jedoch bezogen auf den Länderrat, aufgrund der bisherigen Delegiertenberechnung, zu einer starken Steigerung der Delegiertenzahlen. So wuchs beispielsweise die Zahl aus NRW entsandten Delegierten von 12 (2018) auf bald 19 an. Diese Delegierten und eine gleichgroße Anzahl an Ersatzdelegierten müssen bei einer LDK gewählt werden. Durch das starke Wachstum nehmen diese Wahlen (Vorstellungszeiten, mehrere Wahlgänge etc.) bereits jetzt viel Zeit in Anspruch. Da diese LDK-Zeit, insbesondere als Debattenraum, sehr wertvoll ist und wir uns auch einen weiteren Mitgliederanstieg erhoffen, regen wir deshalb eine Reform der Delegiertenberechnung für den Länderrat an. Ziel ist es einen Mechanismus zu vereinbaren, der ähnlich wie bei den BDK-Delegierten, die Delegierten ins Verhältnis setzt. Dies würde das stetige Anwachsen des Länderrates verhindern und nur dann zu einer Änderung der Delegiertenzahl führen, wenn sich das Mitgliederzahlverhältnis der Landesverbände ändert. Die vorgeschlagene Regelung würde ermöglichen, den Länderrat dauerhaft bei einer Größe von ca. 100 Delegierten zu halten.

Beschluss (vorläufig)

Änderung der Anzahl der Delegierten der Landesverbände zum Länderrat

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 12.06.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 § 14 (2) Satz 2 lautet neu:
- 2 2. die Delegierten der Landesverbände.
- 3 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
- 4 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl
- 5 der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl
- 6 gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
- 7 mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband
- 8 soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die
- 9 dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten, geprüften
- 10 Mitgliederzahlen.

Begründung

Insbesondere in den letzten beiden Jahren erleben wir, dass immer mehr Menschen unsere Politik unterstützen und sich aktiv bei uns einbringen möchten. So stiegen die Mitgliederzahlen in dieser Zeit bundesweit um ca. 30.000 an. Dieses Wachstum ist großartig und stärkt uns als Partei insgesamt.

Es führt jedoch bezogen auf den Länderrat, aufgrund der bisherigen Delegiertenberechnung, zu einer starken Steigerung der Delegiertenzahlen. So wuchs beispielsweise die Zahl aus NRW entsandten Delegierten von 12 (2018) auf bald 19 an. Diese Delegierten und eine gleichgroße Anzahl an Ersatzdelegierten müssen bei einer LDK gewählt werden. Durch das starke Wachstum nehmen diese Wahlen (Vorstellungszeiten, mehrere Wahlgänge etc.) bereits jetzt viel Zeit in Anspruch. Da diese LDK-Zeit, insbesondere als Debattenraum, sehr wertvoll ist und wir uns auch einen weiteren Mitgliederanstieg erhoffen, regen wir deshalb eine Reform der Delegiertenberechnung für den Länderrat an. Ziel ist es einen Mechanismus zu vereinbaren, der ähnlich wie bei den BDK-Delegierten, die Delegierten ins Verhältnis setzt. Dies würde das stetige Anwachsen des Länderrates verhindern und nur dann zu einer Änderung der Delegiertenzahl führen, wenn sich das Mitgliederzahlverhältnis der Landesverbände ändert. Die vorgeschlagene Regelung würde ermöglichen, den Länderrat dauerhaft bei einer Größe von ca. 100 Delegierten zu halten.

S-04 Elektronische Abstimmungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 26.04.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 In § 26 Satz 2 neu einfügen:
- 2 "Die Urabstimmung sowie die Sammlung der Antragssteller*innen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in
- 3 online-gestützter, vom Bundesvorstand festgelegter Form durchgeführt werden. Ein nicht-
- 4 online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. (Diese Regelung zur
- 5 online- gestützten Urabstimmung läuft zum 31.12.2025 aus)."

Beschluss (vorläufig)

Elektronische Abstimmungen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 13.06.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 In § 26 Satz 2 neu einfügen:
- 2 "Die Urabstimmung sowie die Sammlung der Antragssteller*innen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können
- 3 auf Wunsch der Initiator*innen in online-gestützter, vom Bundesvorstand festgelegter Form
- 4 durchgeführt werden. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt
- 5 werden. (Bis Ende 2026 entscheidet die BDK darüber, ob diese Regelungen dauerhaft in die
- 6 Satzung übernommen werden sollen)..

S-05 Änderung Urabstimmungsordnung: Neuer § 12 Urabstimmungsordnung:

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 26.04.2021
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung

Antragstext

- 1 (1) Bei einer Urabstimmung in online-gestützter Form muss durch geeignete technische und
2 organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Abstimmenden die korrekte
3 Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen
4 können und die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass
5 niemand außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.
- 6 (2) Die maßgeblichen Softwarekomponenten für online-gestützte Urabstimmungen müssen Open
7 Source (quelloffen) sein.
- 8 (3) Der Bundesvorstand muss der Bundesversammlung oder dem Länderrat bis zum 31. März 2023
9 den Vorschlag für ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für eine quelloffene technische
10 Lösung für online-gestützte Urabstimmungen vorlegen und diese vorab mit den Landesverbänden
11 abstimmen.
- 12 (4) Abweichend von Abschnitt 2 können bis zum 31. März 2023 und bei Vorlage des Umsetzungs-
13 und Finanzierungskonzepts bis zur Umsetzung dieses Konzepts nicht-quelloffene
14 Softwarekomponenten verwendet werden, so weit durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle
15 festgestellt ist, dass die nicht-quelloffenen Softwarekomponenten die Anforderungen nach
16 Absatz 1 erfüllen.
- 17 (5) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

Wir möchten eine Urabstimmung über einen eventuellen Koalitionsvertrag und inhaltliche Punkte ermöglichen. Die Fristen für eine Urabstimmung per Post sind sehr lang, so dass dies wenig praktikabel erscheint.

Die AG Elektronische Abstimmungsverfahren hat sich in einem fast zweijährigen Diskussions- und Arbeitsprozess im Auftrag der Bundesversammlung umfassend mit online-gestützten Abstimmungsverfahren für unsere Partei beschäftigt und dabei die Expertise der unterschiedlichen Ebenen wie auch technische Kompetenzen einbezogen. Im Abschlussbericht wurden umfassende Vorgaben und Empfehlungen zum Einsatz online-gestützter Abstimmungsverfahren gegeben. Unter anderem wird eindeutig eine Befristung der Satzungsregelung empfohlen um Erfahrungen zu sammeln. Die Regelung endet automatisch nach Ablauf der Frist. Außerdem wird sich für den Einsatz quelloffener Systeme ausgesprochen, hier wird mittel- bis langfristig die Erarbeitung eines eigenen bzw. eines unterstützten Systems angestrebt. Zwischenzeitlich sollen nicht-quelloffene Softwarekomponenten verwendet werden, die entweder unabhängig zertifiziert sind oder von vertrauenswürdigen Partner*innen entwickelt werden, um die Risiken zumindest teilweise vertretbar zu halten.

Beschluss (vorläufig)

Änderung Urabstimmungsordnung: Neuer § 12 Urabstimmungsordnung:

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 13.06.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 (1) Bei einer Urabstimmung in online-gestützter Form muss durch geeignete technische und
2 organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Abstimmenden die korrekte
3 Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen
4 können und die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass
5 niemand außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.
- 6 (2) Die maßgeblichen Softwarekomponenten für online-gestützte Urabstimmungen müssen Open
7 Source (quelloffen) sein.
- 8 (3) Der Bundesvorstand muss der Bundesversammlung oder dem Länderrat bis zum 31. März 2023
9 den Vorschlag für ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für eine quelloffene technische
10 Lösung für online-gestützte Urabstimmungen vorlegen und diese vorab mit den Landesverbänden
11 abstimmen.
- 12 (4) Abweichend von Abschnitt 2 können bis zum 31. März 2023 und bei Vorlage des Umsetzungs-
13 und Finanzierungskonzepts bis zur Umsetzung dieses Konzepts nicht-quelloffene
14 Softwarekomponenten verwendet werden, so weit durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle
15 festgestellt ist, dass die nicht-quelloffenen Softwarekomponenten die Anforderungen nach
16 Absatz 1 erfüllen. "Bis Ende 2026 entscheidet die BDK darüber, ob diese Regelungen dauerhaft
17 in die Satzung übernommen werden sollen"

Begründung

Wir möchten eine Urabstimmung über einen eventuellen Koalitionsvertrag und inhaltliche Punkte ermöglichen. Die Fristen für eine Urabstimmung per Post sind sehr lang, so dass dies wenig praktikabel erscheint.

Die AG Elektronische Abstimmungsverfahren hat sich in einem fast zweijährigen Diskussions- und Arbeitsprozess im Auftrag der Bundesversammlung umfassend mit online-gestützten Abstimmungsverfahren für unsere Partei beschäftigt und dabei die Expertise der unterschiedlichen Ebenen wie auch technische Kompetenzen einbezogen. Im Abschlussbericht wurden umfassende Vorgaben und Empfehlungen zum Einsatz online-gestützter Abstimmungsverfahren gegeben. Unter anderem wird eindeutig eine Befristung der Satzungsregelung empfohlen um Erfahrungen zu sammeln. Die Regelung endet automatisch nach Ablauf der Frist. Außerdem wird sich für den Einsatz quelloffener Systeme ausgesprochen, hier wird mittel- bis langfristig die Erarbeitung eines eigenen bzw. eines unterstützten Systems angestrebt. Zwischenzeitlich sollen nicht-quelloffene Softwarekomponenten verwendet werden, die entweder unabhängig zertifiziert sind oder von vertrauenswürdigen Partner*innen entwickelt werden, um die Risiken zumindest teilweise vertretbar zu halten.